

Wilhelm IV. – ein Reformator mit Augenmaß

VON CORNELIA ZORN

Gernsbach – 1556 übergab Graf Wilhelm IV. Cyriacus Fridlin, dem Pfarrer von Gernsbach, die ursprünglich für das Fürstentum Brandenburg-Ansbach und die Reichsstadt Nürnberg 1533 verfasste Kirchenordnung, die ab sofort auch in der Grafenschaft Eberstein gelten sollte. Für Pfarrer Fridlin, der von 1553 bis 1565 amtierte, waren die darin festgelegten Änderungen nicht neu.

Im ersten Teil der Kirchenordnung ging es um die Predigt. Nur das „lautere und reine Wort Gottes, das in der Heiligen Schrift verfasst ist“, sollte gepredigt werden. Die Gläubigen sollten, an die Bibeltexte und de-

ren Auslegung herangeführt werden. Die römische Kirche hatte dagegen die Bibel für Theologen reserviert – deutsche Übersetzungen waren verboten. Im Gegenzug waren am Oberrhein schon im 15. Jahrhundert Prädikanten oder Prediger aufgetreten, unter ihnen der berühmte Geiler von Kaisersberg.

Für Gernsbach briefte Graf Wilhelm auf Wunsch der Bevölkerung bereits 1528 einen evangelischen Prediger: den lutherischen Theologen Franz Irenicus, der zu dieser Zeit Hofprediger des badischen Markgrafen war. Obwohl Priester, war Irenicus verheiratet. 1525 hatte der evangelisch gesinnte Philipp I. (Markgraf von Baden 1515 bis 1533) die Geistlichen zur Ehe verpflichtet, sofern sie nicht ein-

deutig zölibatär leben wollten. Das „schantlich leben und wesen, si bisher mit iren megen gefiert“ sollte damit unterbunden werden.

◆ HISTORISCHES

Der Ebersteiner schloss sich dieser Anordnung seines badischen Mithern nicht ausdrücklich an, tolerierte sie aber aus einem einfachen Grund: In der Diözese Speyer waren damals, wie selbst der Bischof klagte, für die Seelsorge geeignete, nicht im Konkubinat lebende katholische Priester nur noch schwer aufzutreiben!

Der zweite Teil der neuen Kirchenordnung für Eberstein betraf die Zeremonien und Sakramente. Viele als unbiblich betrachtete Bräuche wie zum Beispiel die Weihe von Öl, Kerzenwachs oder Palmen, die Anrufung der Heiligen oder Prozessionen fielen weg. Besonders ausführlich wurden Messe und Abendmahl behandelt. Das Abendmahl sollte in beiderlei Gestalt ausgeteilt werden, das heißt nicht nur der Priester, sondern auch die Laien (vom griechischen Wort „Laos“ für „Volk“) durften aus dem Kelch trinken.

In der Markgrafschaft war auch diese Praxis schon lange üblich. 1538 berichtete der bayerische Gesandte in Baden-Baden an den katholischen Herzog von Bayern, der von 1536 bis 1556 die Vormundschaft für den minderjährigen

Markgrafen Philibert führte, dass hier „gar wenig sind, die das hochwürdig Sakrament des Altars anders als unter beiderlei Gestalt empfangen wollten“. Da der Herzog weit weg war, ließen die badischen Beamten vor Ort die Dinge laufen, und der Ebersteiner schloss sich wohl dieser Praxis an.

Dem lutherischen Verständnis der Messe stand er schon früh aufgeschlossen gegenüber. Mit der Kirchenordnung von 1556 wurde zum Beispiel die „stille“ Messe (siehe Kasten „Zum Thema“) abgeschafft und damit auch die damals üblichen „Seelenmessen“. Auch diese Praxis war schon vorher üblich. Bei der Neuordnung von Pflichten und Einkommen des Pfarrers 1528 hatte der Ebersteiner die Pflicht zum Feiern der unstrittenen Seelenmessen stillschweigend fallen lassen.

Graf Wilhelm war ein bedächtiger Reformator. Offiziell hielt er lange am alten Glauben fest. Er war kein Vorreiter der Reformation wie die verwandten Grafen von Wertheim oder sein Schwager, der Graf von Hanau-Lichtenberg. Beim katholischen Kaiser stand er in hohem Ansehen. Sonst wäre er kaum Präsident des Reichskammergerichts und Statthalter des damals von Österreich besetzten Württemberg geworden. So behielt er genug Freiraum, um ohne politisches Risiko die Reformen zu fördern, die er für das Seelenheil seiner Untertanen für nötig hielt.

Auch bei der Wahl der neuen



Wilhelm IV. von Eberstein, Skizze aus einer Handschrift um 1580. Die Skizze diente als Vorlage für die früher auf Schloss Eberstein vorhandene Ahnengalerie. Die Farben, die der Maler verwenden sollte, sind eingezeichnet. Foto: Württ. Landesbibliothek, Cod. hist. 4° 70, K

Kirchenordnung zeigte er Augenmaß. Sie war für Brandenburg-Ansbach konzipiert und überließ dem Landesherrn die Verantwortung für die Organisation des Kirchenwesens. Und

die wollte sich Wilhelm IV. von Eberstein nicht aus der Hand nehmen lassen. Er starb 1562 und wurde in der seit 1556 evangelischen St. Jakobskirche beigesetzt. (wird fortgesetzt)

◆ ZUM THEMA

Die „stille“ Messe

Nach römischer Lehre war die Feier einer Messe (Gottesdienst mit Abendmahl) ein gutes Werk, das dem, der die Messe in Auftrag gab, einen Verdienst vor Gott schuf. Der Verdienst konnte auch Verstorbenen angerechnet werden („Seelenmesse“). Die Messe feierte der Priester dabei oft „still“, das heißt ohne Gemeinde. Nicht verteilte, gewandelte Hostien wurden im Sakramentshaus aufbewahrt und bei Prozessionen

mitgeführt. Luther lehrte dagegen, die Gläubigen sollten, wie die Jünger im Neuen Testament, das gewandelte Brot und den gewandelten Wein essen und trinken, das sei der einzige, durch die Bibel belegte Gebrauch. Nach der Ebersteiner Kirchenordnung von 1556 wurde das Abendmahl daher nur noch ausgeteilt, wenn sich Gläubige vorher angemeldet hatten, die es empfangen wollten. Das spätgotische Sakramentshaus in der Jakobskirche hatte seine Funktion verloren. (C. Zorn)

BT, Frei 28. 04. 2006